

Stellungnahme

Stellungnahme zu Regelungsvorschlag des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zur Abgrenzung nichtkommerzieller Kommunikation zur Information und Meinungsbildung von geschäftlichen Handlungen

Leipzig, 13. März 2020

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz befasst sich derzeit mit einer ergänzenden Regelung zu § 5a UWG, mit welcher klargestellt werden soll, dass für Äußerungen auf sozialen Medien zu Produkten, die ohne Entgelt und ohne Gegenleistung erfolgen und vorrangig der Information und Meinungsbildung dienen, ein kommerzieller Zweck nicht gegeben sei, so dass eine Kennzeichnung als Werbung entbehrlich ist. Der Regelungsentwurf soll einen sicheren Rechtsrahmen für unentgeltliche Empfehlungen insbesondere durch Blogger und Influencer etablieren.

Der Händlerbund e.V. unterstützt den grundsätzlichen Gedanken der Schaffung eines rechtssicheren Zustandes. Allerdings ist der unterbreitete Entwurf nicht abschließend geeignet einen solchen zu gewährleisten. Die beabsichtigte Ergänzung führt aus Sicht des Händlerbund e.V. auf Grund der Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe nicht zu mehr Rechtssicherheit. Vielmehr bleibt auch weiterhin unklar, wann die Ausnahme der Kennzeichnung des kommerziellen Zwecks tatsächlich vorliegt.

Die vorgeschlagene Regelung lässt insoweit zu viel Auslegungsspielraum offen. Insbesondere ist nicht eindeutig, welche Handlung „vorrangig“ der Information und Meinungsbildung dient und wie weit hier der Spielraum geht. Die Abgrenzung, wann eine Handlung den Vorrang hat, der Information und Meinungsbildung zu dienen und wann dieser Vorrang eben nicht mehr besteht, ist fließend und führt daher zu einer großen Rechtsunsicherheit für die Betroffenen. Insofern ist diese Regelung ungeeignet, hier Klarheit zu schaffen. Da bereits der Begriff der Werbung, nämlich den Absatz der präsentierten Produkte zu steigern und das Image des beworbenen Herstellers zu fördern, sehr weitreichend ist, verbleibt nur wenig Raum für „vorrangig“ informierende Handlungen. Die vorgeschlagene Regelung entbindet den Betroffenen nicht von einer konkreten Einzelfallprüfung und dem damit einhergehenden Risiko, dass Gerichte eine abweichende Auffassung vertreten.

Die Ausnahme verlangt weiter, dass für die geschäftliche Handlung kein Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung gewährt wurde. Auch hier stellt sich die Frage, was konkret unter einer „ähnlichen Gegenleistung“ zu verstehen ist. Die Begründung zum Regelungsvorschlag enthält insoweit keine Ausführungen, ob es maßgeblich auf eine Vergleichbarkeit in Bezug auf die Entgeltlichkeit ankommt und ob ggf. eine Einschränkung erfolgen kann. Andernfalls müsste die verwendete Formulierung ebenso weitreichend verstanden werden, so dass nahezu kaum praxistaugliche Ausnahmefälle denkbar sind.

Zudem ist die beabsichtigte Änderung als Regelbeispiel ausgestaltet, so dass hier auch weitere Konstellationen denkbar sind. Bereits dieser Rechtszustand liegt aber hinsichtlich des aktuellen Gesetzes-

textes vor. Es sollte eine weitere Verunsicherung der Betroffenen vermieden werden, welche sich durch eine vermeintliche Klarstellung im Zustand der Rechtssicherheit wähnen, welcher aber faktisch nicht besteht.

Überdies dürfte ein Vorrang der [Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken \(2005/29/EG\)](#) dem deutschen Gesetzgeber für eine weitergehende Regelung entgegen stehen.

Im Ergebnis erscheint es schwierig, eine geeignete klarstellende Regelung einzufügen, da es maßgeblich auf den Einzelfall ankommt, ob eine Kennzeichnung notwendig ist oder nicht. Sollte die Regelung jedoch konkreter ausgestaltet werden, besteht die Gefahr eines Verstoßes gegen das grundgesetzliche Verbot des Einzelfallgesetzes. Da bereits Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit europäischem Recht bestehen, sollte eine intensive Prüfung der Notwendigkeit und Effektivität der vorgeschlagenen Regelung erfolgen.

Über den Händlerbund e. V.

Der Händlerbund ist ein 360° E-Commerce-Netzwerk, das gemeinsam mit seinen Service-Partnern und Mitgliedern die Professionalisierung von Händler aus ganz Europa vorantreibt. Seit Gründung im Jahr 2008 in Leipzig setzt sich der Händlerbund aktiv für die Weiterentwicklung der gesamten Branche ein. Die rechtliche Absicherung und Beratung von Online-Händlern wird durch Unterstützung im Kundenservice, Marketing und Verkauf, Fulfillment sowie ein breites Angebot an Weiterbildungen, Events, News u. v. m. ergänzt. Aufgrund der rasanten Entwicklung des E-Commerce wurde der Händlerbund in kürzester Zeit zu Europas größtem Onlinehandelsverband.

Andreas Arlt

Bundesvorsitzender Händlerbund e. V.
berlin@haendlerbund.de